

### 1. Geltung der AGB-E

Diese AGB-E gelten schon im Zeitpunkt der ersten Geschäftsanbahnung für alle Werkverträge und sonstigen Dienstleistungen (im Weiteren: Leistungen) der WENTURO Entsorgung GmbH (im Weiteren: WENTURO) im Rechtsverhältnis zu jeglichem Auftraggeber als Verbraucher oder Unternehmer soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen, gleich welcher Art gelten nur, wenn WENTURO sie in jedem Einzelfall festgelegt oder Abweichungen ausdrücklich bestätigt hat. Auf den Widerspruch oder die Erbringung von Leistungen kommt es nicht an. Diese AGB-E sind dem Auftraggeber übermittelt worden und stehen außerdem im Internet unter [www.wenturo-entsorgung.de](http://www.wenturo-entsorgung.de) zum Abruf zur Verfügung.

### 2. Abfallrechtliche Verantwortung und Übernahme des Abfalls

WENTURO erbringt die vereinbarten Leistungen im Rahmen des geltenden Abfallrechts ausschließlich nach diesen AGB-E. Danach gelten folgende Verantwortlichkeiten des Auftraggebers:

Danach gelten folgende Verantwortlichkeiten des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist als Erzeuger (gem. § 3 Abs. 8 KrWG) und als Besitzer (gem. § 3 Abs. 9 KrWG) für die Verwertung und Beseitigung der Abfälle verantwortlich i.S.v. § 22 KrWG. Er stellt die Abfälle für die Entsorgung durch WENTURO entweder mit dem Einfüllen in das von WENTURO angelieferte Behältnis oder mit Anlieferung auf eine Betriebsstätte von WENTURO bereit. Ein Bereitstellen durch den Auftraggeber liegt ebenfalls vor, wenn die Abfälle aus sonstigen Gründen in den Herrschaftsbereich (z.B. ein Behältnis) von WENTURO gelangen. WENTURO wird Abfallbesitzer erst mit Abschluss der Verladung des Behältnisses auf ein Transportfahrzeug oder (bei Selbstanlieferung durch den Auftraggeber auf eine Betriebsstätte von WENTURO) mit dem Abladen der Abfälle.

### 3. Auftragserteilung, Verkehrssicherung

3.1 Mit der Bestellung eines Behältnisses zur Beförderung von Abfällen, dem Auftrag zur Abholung oder im Falle der Selbstanlieferung auf einer Betriebsstätte von WENTURO im Zeitpunkt des Abladens wird WENTURO beauftragt, die bereitgestellten Abfälle nach eigenem Ermessen in Besitz zu nehmen, zu befördern, zu behandeln, sich anzuzeigen, zu beseitigen oder zu verwerten.

3.2 Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt nach Weisung des Auftraggebers und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Dauer der Überlassung für die Verkehrssicherung des Behältnisses etwa durch Absperrung oder Beleuchtung verantwortlich.

Für die Einholung von privaten oder öffentlich rechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen und die Einhaltung darin enthaltener Auflagen ist ausschließlich der Auftraggeber auf seine Kosten verantwortlich.

3.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Behältnisses, seine Nutzung oder durch das Einfüllen von Abfällen dieses weder durch ihn noch durch Dritte beschädigt wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung der Behältnisse für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt WENTURO von allen Ansprüchen aus der Verletzung dieser Pflichten frei. Er haftet WENTURO gegenüber im Übrigen für jeden Schaden an den Behältnissen einschließlich ihres Verlustes.

3.4 Der Auftraggeber wird die Behältnisse nur bestimmungsgemäß verwenden und nur bis zur Ladekante unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts beladen.

Die Behältnisse dürfen nur mit zulässigen und den bei der Bestellung vereinbarten Abfallarten befüllt werden. Der Auftraggeber hat WENTURO über jede abweichende Befüllung spätestens im Zeitpunkt der Besitzübernahme durch WENTURO zu unterrichten. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen (z.B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmitteln, Kleber, Chemikalien etc.) muss WENTURO bei der Bestellung angekündigt werden und bedarf der Zustimmung von WENTURO. Der Auftraggeber hat im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten Auskunft bei WENTURO einzuholen. Bei jeder Abweichung von den so deklarierten Abfällen ist WENTURO zur Verweigerung des Abtransports berechtigt. Der Auftraggeber ist für zutreffende Deklaration des Abfalls verantwortlich. Mehrkosten trägt ebenfalls der Auftraggeber.

### 4. Leistungserbringung

4.1 Abfallsammelbehälter stellt WENTURO dem Auftraggeber mietweise zur Verfügung. Die Abholung des Behältnisses erfolgt zu dem vereinbarten Abholrhythmus. Wird eine Abholung auf Abruf des Auftraggebers festgelegt, zeigt der Auftraggeber WENTURO die Abholung an.

4.2 Lieferscheine oder sonstige Entsorgungsbelege werden – soweit möglich und gesetzlich zulässig – beleglos mittels elektronischem System geführt.

4.3 WENTURO ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

4.4 Sollte die vertraglich vereinbarte Leistung infolge geänderter gesetzlicher Anforderungen nicht mehr zulässig sein, führt WENTURO die Leistung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durch. Etwaig hierdurch entstandene Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

### 5. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von WENTURO für Schäden ist jedenfalls im Verhältnis zu Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind,

auf den mit der Leistung verbundenen typischen Schaden unter Ausschluss einer Haftung für Schäden aufgrund nicht grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beschränkt. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von WENTURO oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruht.

### 6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die jeweils aktuell gültigen Preise der WENTURO gemäß Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber schuldet ferner alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Beseitigungs- oder sonstige Verwertungsgebühren, Gebühren für Entsorgungswege oder -nachweise. Erhöhen sich während der Vertragsdauer die Gesamtkosten der Leistung um mehr als 5 %, z. B. die Beseitigungsgebühren, so sind die Vertragspartner berechtigt, die vereinbarten Entgelte neu zu verhandeln oder bei Scheitern der Verhandlungen den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

6.2 Die von WENTURO in Rechnung gestellten Preise und Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin netto fällig und ohne Abzug zahlbar.

6.3 Werden Leistungen entsprechend dem Massegewicht der Abfälle abgerechnet, sind die in den jeweiligen Wiegebelegen festgestellten Gewichte maßgeblich. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Sofern das ermittelte Nettogewicht einen Wert unterhalb der Mindestlast der Waage erreicht, ist WENTURO berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein pauschales Entgelt bzw. eine pauschale Vergütung gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht ermittelt.

### 7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Abtretungen von Ansprüchen gegenüber WENTURO bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WENTURO. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis zulässig.

7.2 Sonstige verbindliche Vereinbarungen, Änderung, Kündigung oder Aufhebung eines Auftragsverhältnisses oder Abweichungen von diesen AGB-E bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

7.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert und nur im Rahmen der gesetzlichen Nachweispflichten weitergegeben werden. Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfolgt die Datenverarbeitung auch ohne seine Zustimmung. WENTURO ist berechtigt, zum Zwecke der Kreditprüfung personenbezogene Daten des Auftraggebers von Kreditauskunftsunternehmen einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, einzuholen, zu verarbeiten und zu verwerten, sofern WENTURO dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt hat.

7.4 Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

7.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB-E unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden der Auftraggeber und WENTURO eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weinheim. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne Regelungen des UN-Kaufrechts.